

Statuten des Verbandes für die Pastoration der deutschsprachigen Reformierten im Berner Jura

vom 4. Februar 2007

Präambel

Die vier deutschsprachigen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden im Berner Jura, nämlich die deutschsprachigen Kirchgemeinden Corgémont Unteres St. Immortal, Moutier, Saint-Imier und Tavannes, haben dem Grossen Rat des Kantons Bern beantragt, ihre Auflösung per Ende 2007 zu beschliessen. Sie haben ebenfalls beschlossen, ihr Vermögen der Stiftung für die Pastoration der deutschsprachigen Reformierten im Berner Jura zu übertragen. Diese Stiftung hat zum Zweck, für die kirchliche Betreuung der deutschsprachigen Evangelisch-Reformierten im Berner Jura sowie für die Aufrechterhaltung und Förderung ihrer Aktivitäten zu sorgen und das für sie bestehende Pfarramt zu begleiten.

Die deutschsprachigen Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden im Berner Jura beabsichtigen, die mit der Auflösung der deutschsprachigen Kirchgemeinden weggefallenen rechtlichen Verbindungen durch eine neue Körperschaft zu ersetzen, welche ihren Zusammenhalt stärken und eine Grundlage für die demokratische Wahl des Stiftungsrats der Stiftung bilden soll. Sie gründen deshalb einen Verband mit kirchlicher Zielsetzung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.

I. Name, Zweck und Aufgaben

Art. 1 Name

¹ Unter dem Namen „Verband für die Pastoration der deutschsprachigen Reformierten im Berner Jura“ besteht ein Verein nach den Arti. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹.

² Der Sitz des Verbandes befindet sich in Moutier.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verband fördert den Zusammenhalt unter den deutschsprachigen Mitgliedern der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden im Berner Jura.

¹ SR 210.

Er unterstützt in diesem Sinn die Tätigkeit der Stiftung für die Pastoration der deutschsprachigen Reformierten im Berner Jura.

² Er wählt den Stiftungsrat dieser Stiftung.

³ Er strebt weder für sich selbst noch für seine Mitglieder einen Gewinn oder andere wirtschaftliche Vorteile an.

Art. 3 Art der Aufgabenerfüllung

¹ Der Verband berücksichtigt und achtet in der Erfüllung seiner Aufgaben die Ordnungen der evangelisch-reformierten Kirche und Kirchgemeinden sowie die Aufgaben der Stiftung für die Pastoration der deutschsprachigen Reformierten im Berner Jura.

² Er kann ihm obliegende administrative Aufgaben dieser Stiftung übertragen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

¹ Mitglieder des Verbands sind die Personen, die anlässlich der Gründungsversammlung vom 4. Februar 2007 ihren Beitritt erklärt haben.

² Mitglieder des Verbands können alle weiteren Personen werden, die einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in den heutigen Amtsbezirken Courtelary oder Moutier angehören und deutscher Sprache sind.

³ Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung beim Vorstand erworben. Der Vorstand erklärt beitriftswillige Personen als aufgenommen, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen.

Art. 5 Austritt

¹ Ein Mitglied kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

² Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

III. Organisation

Art. 6 Organe

Organe des Verbands sind

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

Art. 7 Mitgliederversammlung

a) Allgemeines

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands.

² Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Weitere Versammlungen finden statt

a) gemäss Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung selbst,

b) wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

³ Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung in den amtlichen Publikationsorganen der Kirchgemeinden nach Art. 4 Abs. 2 ein.

Art. 8 b) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 9 c) Verfahren

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstands leitet die Versammlung.

² Jedes Mitglied verfügt über je eine Stimme.

³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst. Ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

⁴ Die Versammlung beschliesst unter Vorbehalt von Art. 16 Abs. 1 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstands stimmt mit und hat im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁵ Bei Wahlen entscheidet

a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen,

b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen und im Fall der Stimmengleichheit das Los.

⁶ In einem zweiten Wahlgang dürfen höchstens doppelt so viele Vorgeslagene bleiben als Sitze zu vergeben sind.

⁷ Werden für eine Wahl nicht mehr Personen vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident des Vorstands die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.

Art. 10 d) Zuständigkeiten

¹ Die Mitgliederversammlung wählt

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstands,
- b) die Mitglieder des Stiftungsrats der Stiftung für die Pastoration der deutschsprachigen Reformierten im Berner Jura.

² Sie beschliesst

- a) Änderungen dieser Statuten,
- b) die Auflösung des Verbands (Art. 16).

³ Sie kann in weiteren Angelegenheiten beschliessen, die ihr der Vorstand unterbreitet.

Art. 11 Vorstand

a) Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Personen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

² Mitglieder des Stiftungsrats der Stiftung für die Pastoration der deutschsprachigen Reformierten im Berner Jura dürfen dem Vorstand nicht angehören.

³ Die Mitglieder werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer für höchstens drei weitere Amtsdauern wieder wählbar. Ersatzwahlen für den Rest einer laufenden Amtsdauer werden dabei nicht mitgerechnet.

Art. 12 b) Beschlussfähigkeit Verfahren

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

² Für das Verfahren der Vorstandssitzungen gilt Artikel 9 sinngemäss.

³ Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg (per Post, Telefax, E-Mail und dergleichen) fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind. Zirkulationsbeschlüsse müssen protokolliert werden.

Art. 13 c) Zuständigkeiten

¹ Der Vorstand

- a) führt die laufenden Geschäfte des Verbands und vertritt diesen nach aussen,
- b) bereitet die Mitgliederversammlungen vor und führt deren Beschlüsse aus,
- c) erklärt neue Mitglieder als aufgenommen (Art. 4 Abs. 3).

² Er ist zuständig in allen weiteren Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem andern Organ zugewiesen sind.

IV. Finanzen

Art. 14 Mittel

¹ Für die Tätigkeit des Verbands stehen dem Verband zur Verfügung

- a) Leistungen der Stiftung für die Pastoration der deutschsprachigen Reformierten im Berner Jura,
- b) Zuwendungen weiterer natürlicher oder juristischer Personen,
- c) allfällige Erträge des Verbandsvermögens.

² Die Mitglieder schulden keine Mitgliederbeiträge.

Art. 15 Haftung

¹ Für Verbandsschulden haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

² Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 Auflösung des Verbands

¹ Die Mitgliederversammlung beschliesst die Auflösung des Verbands mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

² Im Fall der Auflösung fällt ein Aktivenüberschuss der Stiftung für die Pastoration der deutschsprachigen Reformierten im Berner Jura zu.

³ Der Vorstand besorgt die Liquidation und unterbreitet der Mitgliederversammlung seine Beschlüsse zur Genehmigung.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung am 4. Februar 2007 in Kraft.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung in Moutier vom 4. Februar 2007 angenommen worden.

Moutier, 4. Februar 2007 Unterschriften Tagespräsident / Sekretärin: